

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„3 Zimmer, Küche, Bad“ oder „Schrottkampf“: 62 neue Titel für den Medienmarkt

Nach Schwarzwaldhaus und dem Leben auf Gutsherrenart um die Jahrhundertwende, heisst es jetzt: „Steinzeit - leben wie vor 5000 Jahren“. Ob sich zum Keulen schnitzen und Faustkeile schlagen wohl genügend Kandidaten melden werden? Andererseits finden sich in unserer Fernsehlandschaft sicher genügend Promis, die als Höhlenbewohner durchgehen könnten. Nehmen wir doch einfach alle, die beim „Star Poker Showdown“ auf der Strecke bleiben. Alle 62 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

„Lügen haben kurze Beine“ als Kommentar erlaubt

Es ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt durchaus erlaubt, auf der eigenen Homepage die Presseerklärung eines Unternehmens mit dem Zusatz „Kommentar: Lügen haben kurze Beine“ zu veröffentlichen.

Nach Ansicht der Richter sei dies weder eine unsachliche Schmähung noch eine unerlaubte Formelbeleidigung. Der Zusatz sei durch das Wort „Kommentar“ gekennzeichnet und daher eine grundrechtlich geschützte Meinungsäuße-

rung. Die Unterscheidung zwischen der Darstellung von Tatsachen als objektiven Geschehnissen und Kommentaren im Sinne einer Stellungnahme sei praktisch jedem Leser aus der entsprechenden ständigen Handhabung in den Fernsehnachrichten geläufig. Somit ist dieser Kommentar eine Meinungsäußerung, die vom dem betroffenen Unternehmen nicht untersagt werden kann.

*OLG Frankfurt vom 30.05.05
AZ.: 16 U 201/04*

Verstärkung für Brehm & v. Moers

Die Medienrechtskanzlei Brehm & v. Moers hat sich in Hamburg mit der Kanzlei Mauritz Clausen Vogelsang verstärkt.

Ziel des Zusammenschlusses beider Sozietäten ist es, die traditionellen Kompetenzen in den Gebieten des Medien- und Entertainmentrechts sowie im Zivil- und Gesellschaftsrecht zu bündeln und zu einem umfassenden Leistungsangebot auszubauen.

Brehm & v. Moers ist jetzt mit insgesamt 26 Anwälten in Berlin, Frankfurt am Main,

Hamburg und München vertreten. Mit Veit Mauritz (38) gewinnt die Kanzlei einen versierten Gesellschaftsrechtler mit Kompetenzen im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie im Wirtschaftsrecht.

Tätigkeitsschwerpunkte von Michael Vogelsang (42) sind das Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Mit seinen Kenntnissen im öffentlichen Medienrecht ergänzt er das Serviceangebot der Sozietät.

*Näheres unter:
www.bvm-law.de*

Mehr als 3,6 Millionen Titel: Recherche und überwachung für Experten von Experten ...

- Titelseuche **ab € 250,-**
- Titelüberwachung **ab € 55,- pro Jahr!**
- Ihre Ansprechpartnerin: Katja Borstel
Tel.: 04102-8048-24
borstel@smd-markeur.de

**15 % Rabatt für alle Leser des Titelschutz Anzeiger.
Rufen Sie uns an!**

Probieren Sie unseren **kostenlosen** Online-Titelcheck! www.smdNet.de

s.m.d.  markeur

Seit über 55 Jahren sind wir
Ihr Partner im gewerblichen
Rechtsschutz.

Schutz Marken Dienst GmbH
Manhagener Allee 76a
22926 Ahrensburg
Tel.: 04102-8048-0
Fax: 04102-8048-35
E-Mail: info@smd-markeur.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 62 Titel

3 Zimmer, Küche, Bad
5 gegen 100

AJOUR
Amazing
atem

BOS-Ticker
Business Woman

Capito?!
Celebrity Poker Showdown

Das Grosse Prominenten Pokern
Dein großer Tag
Der Fake Faktor
Der Grosse Promi Poker Showdown
Der große Schritt
Die Schöne und das Biest

Full House - Die Promi Poker Runde

Gerlinger Wochenblatt
gesund bleiben (Lebensart ab 45)
GRACE
Grand Prix der Blasmusik
Gute Laune Hits
Gute Laune Melodien

Gute Laune Stars

Heirate meine Frau

I can't stop loving you
Ich will nicht ins Altenheim
Ich will nicht ins Heim
Illustrierte Geschichte der Welt
IMAGE

KINOPOST
Klassenkampf

LAUT GEGEN NAZIS

Medizin-Telegramm
Mein Job
MEINE KINOPOST
Mensch oder Tier?
Mini Disco Hits
MY HEALTH

Newsletter für den Digitalfunk
für die BOS

o+o
olive+orange
Our House

periodicum geriatricum
Premium Golfguide

Reisewelten

Schrottkampf
Star Poker
Star Poker Showdown
Stars privat
Stars total
Steinzeit - leben
wie vor 5000 Jahren

The dudes all ride
THE DUDES ALL RIDE
the dudes all right
Tiere der Welt
Trainingsbrief

Unsere Straße

Vaterschaftstest
Vers 1
Volksmusik-Handy

Welt der Melodien
Welt der Schlager

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 732 erscheint am 02.08.2005 **Anzeigenschluss:** 29.07.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 734 erscheint am 16.08.2005 **Anzeigenschluss:** 12.08.2005, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Marke schlägt ältere Domains

Neues aus der Welt der 3-Buchstaben-Domains: Abkürzung ist nicht generisch.

Mit einem Urteil zu der 3-Buchstaben-Domain „ahd.de“ hat das LG Hamburg, Az: 315 O 136/05, jetzt weitere Klarheit im Domainrecht geschaffen. Die Hamburger Richter urteilten, dass die bloße Registrierung einer Domain keine Kennzeichenrechte verschafft. In dem Fall lag die Domainregistrierung zeitlich vor dem Gebrauch der Abkürzung als Unternehmensschlagwort sowie dem Markeneintrag. Die Folge: Geht der Streit nicht in die zweite Runde, muss die Domain an den Markeninhaber herausgegeben werden.

Rechtsanwalt Karsten Prehm schlußfolgert: „Auch nach mehrjähriger Registrierung muss vor einer Benut-

zungsaufnahme nach zwischenzeitlich entstandenen Kennzeichenrechten recherchiert werden, da ansonsten bei branchenspezifischer Nutzung einschlägige fremde Kennzeichenrechte verletzt werden können.“ Im Rahmen eines Folgenbeseitigungsanspruches hat dies hier zur Verpflichtung der Domainfreigabe geführt.

Hinsichtlich der generischen Bedeutung stellten die Richter für die Buchstabenkombination ahd als Abkürzung zum Begriff „althochdeutsch“ klar: „Dies wäre nur dann von Bedeutung, wenn die Beklagten den Namen überhaupt nicht oder eben ausschließlich in seiner generischen Bedeutung, also als Abkürzung benutzt hätten.“

Quelle:
www.markenbusiness.de

com“, „gfoogle.com“ und „google.com“ vorzugehen, der die Domains in den Jahren 2000 und 2001 in seinen Besitz gebracht hatte. Googles Markeneintrag datiert auf das Jahr 1999 und bestand damit schon bevor der Beklagte die Domains registrieren ließ.

Neben der Verwechslungsgefahr, die aufgrund der falschen Schreibweise zwischen den Internetadressen und dem Markenzeichen „Google“ bestehe, warf Google dem Domaininhaber in dem Verfahren auch eine Registrierung in böser Absicht vor. Der Besitzer der strittigen Adressen hatte Besucher seiner Homepages auf andere Seiten weitergeleitet und davon kommerziell profitiert. Die Besucher wiederum landeten unter anderem auf Seiten, die Viren-

und Spyware verbreiten. Google argumentierte in dem Verfahren, dass bei Nutzern der Eindruck entstehen könne, Google stehe hinter den strittigen Adressen. Sein Image werde dadurch in Gefahr gebracht.

Um den guten Ruf seiner Marke muss Google sich nun allerdings nicht mehr sorgen. Das Gremium sprach dem Dienstleister alle Domains zu. Es bestätigte seine Argumentationslinie, nach der neben der Verwechslungsgefahr und einem fehlenden legitimen Interesse des Beklagten an den Adressen, auch von einer Registrierung in böser Absicht auszugehen sei. Somit wurden die Typfehlerdomains an Google übertragen.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Google kämpft erfolgreich gegen Typosquatte

Wer Tippfehlerdomains berühmter Markennamen registriert, kommt zumeist nicht ungeschoren davon. Das bestätigte jetzt mal wieder der Ausgang eines vor dem National Arbitration Forum ausgetragenen Verfahrens (Fall Nr.: FA0505000474816). Es ging

um vier Domains mit einer falschen Schreibweise des Markennamens „Google“. Der amerikanische Suchmaschinenbetreiber hatte das Schiedsgericht der NAF angerufen, um gegen den in Rußland ansässigen Inhaber der Adressen „googkle.com“, „google.“,

Der amerikanische Hersteller von Computerchips Intel hat bei einem Gericht in Houston Klage gegen die in Texas niedergelassene Firma Intel-Logistics eingereicht. Er wirft ihr Markenrechtsverletzung vor. Die Kombination von „Intel“ und dem allgemeinsprachlichen Begriff „Logistics“ sorge für Verwechslungsgefahr und erwecke den Eindruck, Intel stehe hinter

dem beklagten Unternehmen, berichtete das Online-Magazin „theinquirer.net“. Der Chiphersteller will nicht nur eine Namensänderung, sondern auch eine Übertragung der von Intel-Logistics genutzten Webseite „intel-logisticsinc.com“ bewirken. Außerdem fordert er Schadensersatz in unbekannter Höhe.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

MY HEALTH

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für den nachfolgenden Titel von periodischen Druckschriften in jeder Schreibweise in Anspruch:

Gerlinger Wochenblatt

**Kasper, Knacke, Wintterlin & Partner
Rechtsanwälte,
Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Tiere der Welt

- Faszinierende Arten in ihren Lebensräumen

Illustrierte Geschichte der Welt

- Die Entstehung unserer Zivilisation
- Die Welt der Antike
- Zwischen Kreuz und Halbmond
- Glanzvolles Mittelalter
- Das große Zeitalter der Könige und Khane

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Heirate meine Frau

Reisewelten

Steinzeit - leben wie vor 5000 Jahren

Vaterschaftstest

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

o+o

olive+orange

Mensch oder Tier?

Schrottkampf

3 Zimmer, Küche, Bad

Klassenkampf

Capito?!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste), SMS-Services, Telekommunikationsdienste.

**Rechtsanwälte Herbot Jacobshagen Gabriel,
Patrick Jacobshagen,
Oranienburger Straße 67-68, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

MEINE KINOPOST

KINOPOST

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für alle Medien, insbesondere Printmedien und Druckereierzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Veranstaltungen, Merchandising in jeglicher Form sowie Dienstleistungen aller Art und Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Linklaters Oppenhoff & Rädler
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

I can't stop loving you

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Anwaltssozietät Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LAUT GEGEN NAZIS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MAT Music Theme Licensing GmbH,
Kroonstücken 1-7, 22045 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

5 gegen 100

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Off-line- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAW).

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Amazing

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und Online Diensten und sonstige Online-Medien, Netzwerke, insbesondere das Internet sowie alle Arten von Domain-Bezeichnungen in Intra- und Internet und Merchandising.

**Perspektive GmbH,
Silberburgstraße 187, 70178 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Celebrity Poker Showdown Star Poker Star Poker Showdown Das Grosse Prominenten Pokern Der Grosse Promi Poker Showdown Full House - Die Promi Poker Runde

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Gute Laune Melodien Gute Laune Stars Gute Laune Hits Welt der Melodien Welt der Schlager Stars total Stars privat

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen und Büchern sowie Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Keil LL.M.,
Rosenstraße 49, 40479 Düsseldorf**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mini Disco Hits

für alle Medien und in allen Darstellungsformen.

**EMI Music Germany GmbH & Co. KG,
Im MediaPark 8 a, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Trainingsbrief

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

GRACE

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Horst Bonvie,
Colonnaden 72, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Business Woman

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,
Karlstraße 31, 40210 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

IMAGE

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Horst Bonvie,
Colonnaden 72, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

AJOUR

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Online-Dienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Premium Golfguide

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Brainwash Werbung & Marketing GmbH,
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Fake Faktor

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Positio PR - Agentur für Markenbewusstsein,
Grupellostraße 5, 40210 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BOS-Ticker Newsletter für den Digitalfunk für die BOS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Spree Service- und Beratungsgesellschaft mbH,
Kaskelstraße 41, 10317 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

+++ Medizin-Telegramm +++ gesund bleiben (Lebensart ab 45) periodicum geriatricum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**trade & promotion agency Susanne Daneyko e.K.,
Binzenweg 1, 77974 Meißenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Vers 1

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Matthias Nienhaus Rechtsanwalt,
Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

THE DUDES ALL RIDE The dudes all ride the dudes all right

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dietmar Wallauer,
Geiseltasteigstraße 78, 81545 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Ich will nicht ins Heim Ich will nicht ins Altenheim

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten.

**Doris Overlack-Kosel,
Viersener Straße 303, 41063 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

atem

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten, Gestaltungen, Zusammensetzungen, Sprachübersetzungen, Titelkombinationen, Zusätzen, Wortverbindungen, allen Arten der grafischen Darstellung für alle Medien, Druckerzeugnisse aller Art und Form, insbesondere Zeitschriften, elektronische und digitale Medien sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Oberwetter & Olfen Rechtsanwälte,
Mönckebergstraße 11, 20095 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Schöne und das Biest

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Print-Medien, Ton- und Bildtonträger, Film, Bühne, Theater, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernsehen- und Videoproduktionen aller Art), Software, Off-Line und On-Line-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Veranstaltungen aller Art.

**RA Christoph von Teichman,
Warburgstraße 50, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Mein Job Unsere Straße Our House Dein großer Tag Der große Schritt

für den Bereich Fernsehen, insbesondere TV-Formate und Rubriken von TV-Formaten, in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen.

**Rechtsanwälte Heribert Jacobshagen Gabriel,
Patrick Jacobshagen,
Oranienburger Straße 67-68, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Grand Prix der Blasmusik Volksmusik-Handy

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**montanamedia,
Königinstraße 121, 80802 München**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,

Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

Fon: 040 / 609 009 - 61